

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 43 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium
Ordnung: Spielordnung
Datum: 09.02.2026
Antrag: Änderung § 14 Spielbetrieb Ziffer 1 Abs. 4
Streichung § 31

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 1

Zum organisierten Spielbetrieb des TFV zählen:

(1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports.

(2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele.

Spiele zu Hallenmeisterschaften **und in den Futsal-Ligen** gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Mannschaften ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung verbindlich erklärt haben.

(3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele und Turniere. Das gilt auch für Mannschaften des Breitensports.

~~(4) Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den eigenständigen Futsal-Ligaspielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und der Futsal-Ordnung des DFB. Näheres ist in der § 31 der TFV-Spielordnung geregelt.~~

(5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.

§ 31 Regelungen zum Futsal

Streichung des § 31 Regelungen zum Futsal

Begründung: Der bisherige § 31 „Regelungen zum Futsal“ (aus der DFB-Futsalordnung) kam in der Praxis nie zur Anwendung. Die Futsal-Ligen im Nachwuchsbereich befinden sich im Aufbau. Im Erwachsenenbereich wird Futsal überwiegend im Freizeit- und Breitensport betrieben, ohne dass dafür die in § 31 vorgesehenen detaillierten



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Ordnungsregelungen erforderlich wären.

Da die tatsächlichen organisatorischen und sportlichen Strukturen dem Paragraphen nicht entsprechen und die fachlichen Vorgaben für den Futsal-Spielbetrieb ohnehin flexibel durch die zuständigen Ausschüsse in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, kann § 31 ersatzlos gestrichen werden.

Zugleich entfällt der Hinweis auf diesen Paragraphen in § 14, um Widersprüche in der Spielordnung zu vermeiden.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.